

# Gliederung der Landgerichts-Entscheidung

Ich habe inzwischen dankenswerterweise von Radio Dreyeckland ein Digitalisat der Landgerichts-Entscheidung erhalten. Dazu wird noch an anderer Stelle ein längerer Artikel folgen – hier erst einmal nur die Gliederung des (mit 40 Seiten vermutlich überdurchschnittlich langen) Nicht-Eröffnungs-Beschlusses.

Die Entscheidung gliedert sich zunächst einmal in fünf Abschnitte „I.“ bis „V.“:

- Abschnitt I. (S. 2 f.) gibt den – laut Staatsanwaltschaft bestehenden – Sachverhalt wieder.
- Abschnitt II. (S. 3 - 38) unterstellt die staatsanwaltliche Sachverhaltsdarstellung der Einfachheit halber als zutreffend und enthält die rechtliche Bewertung dieses unterstellten Sachverhalts durch das Gericht. Ergebnis: *Nicht einmal der von der Staatsanwaltschaft behauptete Sachverhalt beinhaltet eine Straftat.*
- Abschnitt III. (S. 38 f.) gibt die Begründung für die vom Gericht angeordnete Löschung der erstellten Kopien der Inhalte der bei den Haussuchungen im Januar sichergestellten Datenträger Fabians.
- Abschnitt IV. (ein einziger Satz auf S. 39) gibt die Begründung für die vom Gericht angeordnete Entschädigung von Fabian Kienert für die Haussuchung und die vorübergehenden Beschlagnahmen.
- Abschnitt V. (auf S. 40) besteht ebenfalls nur aus einem Satz und begründet die Kosten- und Auslagenentscheidung des Gerichts, die wie folgt lautet: „Die Kosten des Verfahrens und die insoweit entstandenen Auslagen des Angeschuldigten fallen der Staatskasse zur Last.“ (S. 2)

Der lange Abschnitt II. ist als einziger auf mehreren Ebenen weiter untergliedert – und zwar zunächst in die Unter-Abschnitt A. bis C.

- Unter-Abschnitt A. (S. 4 - 30) behandelt den staatsanwaltlichen Vorwurf der Verwirklichung des Straftatbestandes der Unterstützung einer – hier: wegen Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung – unanfechtbar<sup>1</sup> verbotenen Vereinigung.
- Unter-Abschnitt B. (S. 30 - 38) behandelt weitere in Betracht kommende Straftatbestände<sup>2</sup>.

---

1 Zum Begriff „unanfechtbar“ siehe: <https://www.labournet.de/wp-content/uploads/2023/05/indymedia-schulze060523.pdf>, S. 6 (dort sind auf S. 6 f. auch die Begriffe „Verein“ und „Vereinigung“ erklärt).

2 Dies sind

- § 86 Absatz 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) – Verbreiten von Propagandamitteln einer – hier: wegen Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung – unanfechtbar verbotenen Vereinigung: [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_86.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_86.html) ;
- § 86a Absatz 1 Nr. 1 StGB – Verwendung von „Kennzeichen“ einer solchen Vereinigung: [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_86a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_86a.html);
- § 111 StGB – Öffentliche Aufforderung zu Straftaten: [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_111.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_111.html);

- Unter-Abschnitt C. (S. 38) faßt das Ergebnis der Unter-Abschnitt A. und B. zusammen.

Von den Unter-Abschnitten A. bis C. sind die ersten beiden ihrerseits weiter untergliedert.

Unter-Abschnitt A. (*Kein Verwirklichung des Straftatbestandes der Unterstützung einer – hier: wegen Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung – unanfechtbar verbotenen Vereinigung*) ist wie folgt untergliedert:

- 1. Existenz und Betätigung einer verbotenen Vereinigung (S. 3 - 18)
  - a) Rechtliche Voraussetzungen (S. 4 - 9)
    - aa) Wortlautauslegung<sup>3</sup>
    - bb) Historische Auslegung
    - cc) Historisch-Systematische Auslegung / Bundesgerichtshof-Rechtsprechung
    - dd) Teleologische Auslegung
    - ee) Systematische Auslegung
    - ff) Weitere Argumente
  - b) Subsumtion<sup>4</sup> (S. 9 - 17)
    - aa) Regelungsgegenstand der Verbotsverfügung

- 
- § 126 StGB – Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten: [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_126.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_126.html);
  - § 130a StGB – Anleitung zu Straftaten: [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_130a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_130a.html);
  - § 140 Absatz 1 Nr. 2 StGB – öffentliche Billigung von Straftaten: [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_140.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_140.html);
  - § 185 ff. StGB – Beleidigung usw.: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html#BJNR001270871BJNG005102307>;
  - § 52 Absatz 1 Nr. 4 Waffengesetz – Anleitung zur Herstellung von in § 40 Absatz 1 Waffengesetz genannten Gegenständen: [https://www.gesetze-im-internet.de/waffg\\_2002/\\_52.html](https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_52.html); vgl. [https://www.gesetze-im-internet.de/waffg\\_2002/\\_40.html](https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_40.html).

3 Es gibt einen sog. Kanon juristischer Auslegungsgesichtspunkte (häufig, aber ungenau auch „Auslegungsmethoden“ genannt). Unstrittig gibt es bzw. wissenschaftlich valide sind:

- die sog. **grammatische** (oder philologische) **Auslegung** unter dem Gesichtspunkt des **Wortlauts** der Norm;
- die sog. **systematische Auslegung**, die den **Zusammenhang** berücksichtigt,
  - in dem ein einzelnes, auszulegendes Wort oder ein einzelner, auszulegender Satzteil einer juristischen Norm in dieser Norm, in dem ganzen Gesetz oder gesamten Rechtsordnung steht, und
  - der Zusammenhang, in dem eine Norm im ganzen Gesetz oder gesamten Rechtsordnung steht.
- die sog. **genealogische Auslegung** (oft auch mit der historischen Auslegung [s. dazu sogleich] unter deren Namen zusammengefaßt) unter dem Gesichtspunkt der **Entstehungsgeschichte** der auszulegenden Norm;
- die sog. **historischen Auslegung**, die die auszulegende Norm mit **früherer geltenden Normen** vergleicht und versucht, daraus Schlußfolgerungen für den aktuellen Norminhalt zu ziehen.

Darüber hinaus ist in Deutschland – auch bei linken JuristInnen – die sog. „teleologisch Auslegung“ (zu griech. τέλος [télos] = u.a. „the end or purpose of action“ [<https://www.perseus.tufts.edu/hopper/text?doc=Perseus:text:1999.04.0057:entry=te/los>] [letzte Bedeutungsangabe: III. 3. b]) – die *nicht* wissenschaftlich valide ist, aber in der hier dargestellten Entscheidung keinen großen Schaden anrichtet – sehr beliebt. Die „teleologisch Auslegung“ löst den angeblichen „Sinn und Zweck“ von den vier vorgenannten Auslegungsgesichtspunkten ab und ermöglicht damit, daß das subjektiv je gewünschte Ergebnis auf die Norm zu projizieren – statt den Inhalt der Norm – *juristisch* – zu erkennen (und die Norm dann – *politisch* – richtig oder falsch zu finden).

Ebenso ist umstritten, ob die verschiedenen Gesichtspunkte eine bestimmte Rangfolge haben bzw. haben sollten und ob sie (folgich) in einer bestimmten Reihenfolge zu prüfen / heranziehen zu sind. – *In der Praxis* wird aber in aller Regel eh nicht so sorgfältig argumentiert, wie das methodologisch postuliert wird. Mit dem Punkt-für-Punkt-Durchgang durch *die* (Mit der Punkt-für-Punkt-Abarbeitung *der*) verschiedenen Auslegungsgesichtspunkte argumentiert das Landgericht weitaus genauer als in den meisten deutschen Gerichtsentscheidungen üblich. –

Detaillierter und ausführlicher wird es um **juristische Methodenfragen und deren politischen Implikation** in Teil III. 1. des Gesprächs, das Achim Schill und ich aus Anlaß der Bundesverfassungsgerichts-Entscheidung in Sachen linksunten führen (bisher bei de.indymedia erschienen: [Teil I](#) und [Teil II](#); Zusammenfassung beim *Autonomie Magazin*: [„Wir müssen es richtig machen“](#)), gehen.

- bb) Kein hinreichender Verdacht für eine (Fort-)Existenz einer verbotenen Vereinigung
- c) Schlußfolgerung / Zwischenergebnis (S. 17 f.)

*Unterhalb der genannten Gliederungsebenen von Unter-Unterabschnitt 1. folgen teilweise noch weitere Gliederungsebenen (1) usw. und (a) usw., die aber nicht mit Überschriften versehen sind.*

- 2. Tathandlung des Unterstützens des organisatorischen Zusammenhalts oder der weiteren Betätigung (S. 18 - 30)
  - a) Definition / Auslegung (S. 18 - 24)
    - aa) Unterstützung des organisatorischen Zusammenhalts
    - bb) Unterstützung der weiteren Betätigung
      - (1) Ausgangspunkt
      - (2) Wechselwirkung<sup>5</sup> auf Normebene
      - (3) Sonder-Konstellation der Publikation fremder Texte durch Verlinkung
      - (4) Normanwendung
  - b) Subsumtion (S. 24 - 29)
    - aa) Auslegung des Inhalts des Artikels
    - bb) Bedeutung der Bebilderung des Artikels
    - cc) Bedeutung der Verlinkung auf die Archivseite
  - c) Schlußfolgerung / Zwischenergebnis (S. 30)

Unter-Abschnitt B. (Keine Verwirklichung der hier in Fußnote 2 genannten Straftatbestände) ist wie folgt untergliedert:

- 1. Keine Strafbarkeit gemäß § 86 Absatz 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch usw. (S. 31 - 36)
  - a) Äußerungsdelikte
  - b) Verbreitungsdelikte
- 2. Keine Strafbarkeit gemäß § 86a Absatz 1 Nr. 1 StGB (S. 36 - 38)
  - a) Kennzeichen
  - b) Verwendung oder Verbreitung.

---

4 **Subsumtion** wird die Feststellung genannt, daß ein bestimmter Sachverhalt **unter** die Tatbestandsvoraussetzungen einer bestimmter Norm fällt – mit der Folge, daß dann die von dieser Norm genannte Rechtsfolge eintritt.

5 Zur „Wechselwirkung“-Theorie<sup>5</sup> des Bundesverfassungsgerichts und zu der ihr vorausgehenden weiten Auslegung des Begriffs der „allgemeinen Gesetze“ in [Artikel 5](#) Absatz 2 [Grundgesetz](#) siehe meine Kritik in **Anhang 1** meines Textes bei publikum.net vom 10.05.2023: <https://publikum.net/staatsanwaltschaft-karlsruhe-klagt-redakteur-von-radio-dreieckland-rdl-anpresseschau/>.